

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0343/2011

Auskunft erteilt:

Frau Rasche

Ruf:

492 42 00

E-Mail:

RascheM@stadt-muenster.de

Datum:

03.06.2011

Betrifft

7. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster

Beratungsfolge

29.06.2011 Kulturausschuss

Vorberatung

12.07.2011 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

13.07.2011 Hauptausschuss

Vorberatung

13.07.2011 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende Satzung (Anlage 1) zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Münster in der Fassung vom 16.12.1993 zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2008 wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Die Nutzung der Stadtbücherei hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Die Ursache hierfür liegt sowohl in technischen als auch gesellschaftlichen Entwicklungen. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung möchte die Stadtbücherei diesen Veränderungen Rechnung tragen.

Zu § 1

Bereits seit geraumer Zeit zeichnet sich ein Trend ab, dass die Stadtbücherei nicht nur ein Ort ist, an dem sich Menschen mit Büchern, Medien und Informationen versorgen, um diese mit nach Hause zu nehmen. Diese Form der Bibliotheksnutzung stagniert eher und ist in manchen Bereichen auch rückläufig.

Die Stadtbücherei entwickelt sich verstärkt zu einem Ort, wo Menschen hinkommen, um dort zu lernen und zu arbeiten - allein oder auch in Gruppen. Eine starke Nachfrage besteht nach den PC- und Internet-Arbeitsplätzen in der Stadtbücherei. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Zum einen erlaubt die Wohnsituation vieler junger Menschen kein konzentriertes Arbeiten vor Ort – ob nun in der Familie oder in der Wohngemeinschaft. Zum anderen gewinnt Gruppenarbeit an Be-

deutung, so dass auch gerade Schüler und Schülerinnen, die aus verschiedenen Stadtteilen oder von außerhalb kommen, die Stadtbücherei als gemeinsamen Arbeitsort schätzen.

Weiterhin setzt eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben heute den Zugang zum Internet und zu modernen Kommunikations- und Informationstechnologien voraus. Bei weitem nicht alle Menschen haben die entsprechende Ausstattung zu Hause. Sie sind aber darauf angewiesen, um Informationen zu erhalten, um mit anderen zu kommunizieren oder um z. B. eine ordentliche Bewerbung schreiben zu können.

Die Stadtbücherei hat diesen Entwicklungen Rechnung getragen. So gibt es seit September 2010 ein W-Lan in der Stadtbücherei, das den Besuchern erlaubt, mit ihren eigenen Notebooks in der Stadtbücherei das Internet zu nutzen. Ohne dass dafür geworben wurde, machten Büchereikunden in den ersten drei Monaten bereits über 800 Mal von diesem Angebot Gebrauch.

Im April dieses Jahres wurden zwei Büroräume in Gruppenarbeitsräume umgewandelt. Aus achtzehn verschiedenartigen PC-Arbeitsplätzen (Internet, Office, Datenbankrecherche) wurden multifunktionale Arbeitsplätze, an denen die Büchereikunden alle Anwendungen nutzen können. Diese Plätze sind durchschnittlich zu 70 % ausgelastet.

Mit der veränderten Funktionsbeschreibung in § 1 wird dieser Entwicklung Rechnung getragen.

Zu § 4

Mit dem Büchereiausweis kann man nicht mehr nur Bücher und Medien ausleihen. Es können von zu Hause aus elektronische Bücher und Medien auf den PC oder ein Lesegerät heruntergeladen werden. Außerdem eröffnet der Büchereiausweis den Zugang zu den PCs in der Bücherei. Die Lernräume und der Klavierraum können darüber reserviert werden. Daher war es erforderlich, den § 4 um die Abs. 5 und 6 zu erweitern. Diese verbieten zum einen die Weitergabe von Ausweisnummer und Passwort, zum anderen verpflichten sie den Kunden zu besonderer Achtsamkeit bei der Nutzung seines Kundenkontos.

Zu § 5

Die veränderte Nutzung der Stadtbücherei machte es erforderlich, den § 5 grundlegend zu überarbeiten. Hier werden jetzt alle Formen der Nutzung – nicht nur die Ausleihe - geregelt, ob nun durch Inanspruchnahme der Infrastruktur in der Bücherei oder durch Nutzung der Büchereiangebote via Internet. Neu ist, dass auch für die Nutzung der PC-Arbeitsplätze in der Bücherei und der Reservierung der Lernräume und des Klavierraumes ein gültiger Büchereiausweis erforderlich ist. Bisher fehlte hier die Möglichkeit der Kontrolle, die jetzt technisch vorhanden ist. Vor allen Dingen ermöglicht die neue Software auch die zeitliche Begrenzung der Nutzung, so dass mehr Personen von den entsprechenden Angeboten Gebrauch machen können.

Zu § 6

In § 6 konnten Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 gestrichen werden, da diese Regelungen sich nicht ausschließlich auf die Ausleihe beziehen und daher bereits in § 5 getroffen wurden.

Zu § 7

Die mit der 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung von 2006 erfolgte Begrenzung auf die einmalige Verlängerungsmöglichkeit, hatte derartig viele Nachfragen nach Ausnahmen von dieser Regelung aus den unterschiedlichsten Gründen zur Folge, dass hier wieder zu der alten Regelung zurückgekehrt wird. Mit der Möglichkeit die Leihfrist zweimal zu verlängern, verhält sich die Stadtbücherei Münster immer noch restriktiver als andere Bibliotheken.

Zu § 11

Hier wurde die Haftungsregelung in Abs. 2 gestrichen, da sie jetzt in § 5 enthalten ist.

Zu § 12 Nr. 1

Kinder und Jugendliche, die im Besitz eines Münsterpasses sind, können sich ohne Gebühr anmelden. Bereits in der Vergangenheit wurden bei Kindern, die im Klassenverband in die Bücherei kamen und nach Aussage der Lehrkraft bedürftig waren, Ausnahmen gemacht, um diese nicht von der Nutzung der Bücherei auszuschließen.

Zu § 12 Nr. 3

Münsterpass

Hier werden die erwachsenen Münsterpass-Inhaber begünstigt. Bisher haben bedürftige Personen sich durchaus aufgrund der Höhe der Gebühr für 12 Monate von der Büchereinentzung abhalten lassen. Alternativ wählten sie die 3-Monats-Gebühr, da dann der Betrag, der auf einmal zu entrichten war, nicht so hoch war. Das hatte zur Konsequenz, dass dieser Personenkreis entweder mehr zahlte als die Jahreszahler oder sie verzichteten aus Kostengründen für einen Zeitraum auf die Büchereinentzung. Daher wird hier eine ermäßigte Jahresgebühr für Münsterpass-Inhaber vorgeschlagen. Es wird davon ausgegangen, dass die Mindereinnahmen hier durch erhöhte Anmeldezahlen aus diesem Personenkreis kompensiert werden.

Partnerausweis

Mit dieser Gebühr soll ein Anreiz für Ehepartner, Lebenspartner und Mitbewohner geschaffen werden, sich einen eigenen Ausweis ausstellen zu lassen.

Benutzungsgebühr für drei Monate

Diese Gebühr wird erhöht, damit ein Anreiz geschaffen wird, sich für die Gebühr für 12 Monate zu entscheiden.

Zu § 12 Nr. 8

In der 2006 erfolgten Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung wurde beim Überschreiten der Leihfrist zwischen Kindern und Jugendlichen einerseits und Erwachsenen andererseits unterschieden. Wenn Erwachsene mehrere Medien entliehen hatten, konnte innerhalb kurzer Zeit bereits eine erhebliche Gebührensomme anfallen. Unabhängig davon, ob sich die Betroffenen ihres Verschuldens bewusst waren oder nicht, führte dies immer wieder dazu, dass Menschen die Bibliothek nicht mehr benutzen. Oder Eltern kleinerer Kinder ließen sich einen Ausweis auf den Namen ihrer Kinder ausstellen und liehen im besten Fall nur noch Kinderbücher und –medien aus. Durch Einsatz der Selbstbedienungsstationen ist Missbrauch von Kinderausweisen zudem nicht mehr auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund macht es Sinn, die Gebühren wieder zu vereinheitlichen, und zwar in der Form, dass die ersten beiden Wochen mit nur 1 € je Medium und Woche günstiger sind, dann aber bei allen Kunden unabhängig vom Alter die Gebühr um 2 € je Woche steigt.

Es wird erwartet, dass es in Folge dieser Maßnahme zu weniger Kundenverlusten kommt und die Maßnahme infolgedessen kostenneutral ist.

Zu § 12 Nr. 9

Auch diese Gebühr wird gesenkt, da die Gebührenerhöhung vor 5 Jahren nicht zu Mehreinnahmen sondern zu Mindernutzung geführt hat. Es ist davon auszugehen, dass es keine Mindereinnahmen geben wird, weil der Raum wieder stärker in Anspruch genommen wird.

Zu § 12 Nr. 10

Die Internetgebühr von 0,50 € je halbe Stunde wird zukünftig nur noch in den Zweigstellen von Nichtkunden erhoben.

Für Kunden und generell in der Zentrale entfällt diese Gebühr, mit der Einnahmen im Umfang von ca. 16.000 € jährlich erzielt wurden. Sie wurde an Münzern an den einzelnen Internetplätzen errichtet. Diese Technik war abgängig und konnte auch nicht mehr ersetzt werden, weil entsprechende technische Geräte nicht mehr auf dem Markt sind. Deswegen konnte auch die Zahl der Internet-Plätze nicht mehr bedarfsgerecht erweitert werden, obwohl es ausreichend PCs gab, die aber nur der Recherche in Datenbanken dienten. Findige Besucher schafften es häufig, die Zeitbeschränkung an den kostenlosen Kurzzeit-Internet-Plätzen und die Beschränkungen an den Datenbank-Plätzen zu umgehen, um so kostenlos in das Internet zu gelangen.

Eine neue Software ermöglicht jetzt, alle PCs mit den gleichen Funktionen auszustatten, den Zugang auf Bibliothekskunden zu beschränken, und die Nutzung zeitlich einzuschränken.

Nicht mehr möglich ist die Einzelfallabrechnung nach Dauer der Nutzung. Die Internetkunden hatten bisher in den wenigsten Fällen einen Büchereiausweis. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Veränderung neue zahlende Kunden gewonnen werden. Außerdem ist das Drucken, das

früher mit der Gebühr abgegolten wurde, jetzt kostenpflichtig. Mindereinnahmen durch den Wegfall von Gebühren können so kompensiert werden.

Zu § 12

Wegfall von Gebühren

Die bisherige Gebühr für den Versand von SMS-Benachrichtigungen kann wegfallen, da dieser Service wegen des geringen Informationsgehalts kaum noch in Anspruch genommen wird.

Schlussbemerkung

Mit der vorliegenden Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung wurde bewusst auf eine Erhöhung der Gebühren verzichtet. Die Erfahrung mit vorherigen Satzungsänderungen hat gezeigt, dass eine Erhöhung von Gebühren nicht unbedingt zu erhöhten Einnahmen führt, sondern vielmehr Kundenverluste zur Folge haben kann. So bleibt das Einnahmeergebnis trotz Erhöhung unverändert. Dies gilt vor allen Dingen dann, wenn sich zur gleichen Zeit infolge von Einsparungen auf der Ausgabenseite und beim Personal das Angebot und der Service verschlechtert.

i. V.

gez.

Dr. Andrea Hanke
Stadträtin

Anlagen:

Anlage 1 BGO2011-Satzung
Anlage 2 BGO2011-Synopse